

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0122**

öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung
Rat

Sitzungstermin: 28.03.2006
03.05.2006

Betreff:

Satzungsänderung Unterhaltung und Benutzung Ü-Heim ausl. Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Erlass der 9. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung ausländischer Flüchtlinge

Problembeschreibung/Begründung:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 9. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am die 9. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 8,96 € durch den Betrag 9,05 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Die Verwaltung hat eine kostendeckende Berechnung der Grundgebühr für das Jahr 2006 nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vorgenommen. Diese Berechnung führte im Ergebnis zu einer Grundgebühr von 9,05 € pro qm pro Monat. Es handelt sich somit um eine Steigerung der Grundgebühr von 0,09 € pro m³ = ca. 0,99 %. Diese Veränderung hängt mit leicht steigenden nichtobjekt-spezifischen Kosten (wie beispielsweise laufende bauliche Unterhaltungskosten der Objekte, Hausmeister-Personalkosten, etc.) zusammen. Entsprechend dieser Veränderung ist die Grundgebühr anzupassen und die Satzung entsprechend zu ändern.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.